

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XIX.

---

Oppeln, den 13. May 1817.

---

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 141. Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Freiwilligen in die Garde-Jäger- und Schützen Bataillone.

Wenn auch den jungen Leuten, welche mit eigener Equipirung freiwillig in das stehende Heer treten, gesetzmäßig frei steht, den Truppen-Theil, bei dem sie eintreten wollen, selbst zu wählen, so ist doch dabei vorausgesetzt, daß dieselben schon ihrer häuslichen Verhältnisse wegen, meist zu den zunächststehenden Regimentern gehen werden, und der Beschluß: daß Freiwillige hier bei dem Garde-Schützen-Bataillon und dem Garde-Jäger-Bataillon zur Lösung ihrer Verbindlichkeit zum Dienst im stehenden Heere auf ein Jahr eintreten dürfen, ist hauptsächlich nur zu Gunsten hiesiger Einwohner und solcher jungen Männer, welche sich der Studien auf der Universität hieselbst widmen wollen, gefaßt worden. Da nun die dazu bestimmte gewesenen Stellen gegenwärtig besetzt sind, so können von jetzt an junge Leute aus andern Orten, welche die hiesige Universität besuchen wollen, in gedachte Bataillone auf ein Jahr nur insofern aufgenommen werden, als die Erledigung von Stellen eintritt; sie müssen sich also, bevor sie persönlich hieher kommen, bei den bei-

den Bataillonen erkundigen, ob sie eintreten können, um für den Fall des Mangels an Platz zu verhüten, daß sie die Reise nach Berlin vergeblich unternehmen.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. April 1817.

Königl. Preuß. Krieges - Ministerium.  
(gez.) von Bohnen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz wird hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

III. Nro. 520. April c.

Oppeln, den 24. April 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

---

Nro. 142. Bekanntmachung, wegen des bei veränderten Gegenständen eines Prozeßes durch theilweise Entfagung zu ermäßigenden Werth-Stampels.

Nach einer von Seiten des Hohen Justiz-Ministerii, in Folge eines mit dem Hohen Finanz-Ministerio getroffenen Einverständnisses in Ansehung des bei veränderten Gegenständen des Prozeßes durch theilweise Entfagung zu erlegenden Werthstempels, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg unterm 17. Januar c. erlassenen Verfügung, sollen.

1) insofern der vor dem Instruktions-Termin aus dem Prozeße scheidende Theil des ursprünglichen Anspruchs stempelspflichtig ist, die zu den bis dahin ergangenen Verfügungen und Verhandlungen genommenen Stempel cassirt werden; in dem ferneren Verlaufe des Prozeßes soll aber der Werthstempel nach Maßgabe des Residui des Prozeß-Gegenstandes normirt werden.

2) Soll, wenn die theilweise Renunciation erst nach dem Instruktions-Termin erklärt wird, der halbe Werthstempel auf Höhe des ganzen ursprünglich streitig gewesenen Gegenstandes entnommen, von dem Residuo aber, insofern es stempelspflichtig bleibt, ein nochmaliger halber Werthstempel erhoben werden.

Dabei ist jedoch zu Vermeidung von Mißverständnissen bemerklich zu machen: daß in dem ad 1. erwähnten Falle die zu cassirenden einzelnen Stempel von resp.

2 Gr. und 3 Gr. Betrag, in ihrem Gesamt-Betrage den halben Werthstempel des reuincirten Quanti nie übersteigen dürfen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

V. 526. April

Oppeln, den 25. April 1817.

### Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 143. Bekanntmachung, der bewilligten Entschädigung für die Neben-Ausgaben der mit der ordinären Post reisenden königlichen Beamten.

Die hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben festgesetzt, daß die zur Extra-Post nicht berechtigten Subalternen-Beamten, welche mit der ordinären Post bei commissarischen Geschäften in königlichen Dienst-Angelegenheiten reisen müssen, nicht blos für das Postgeld, sondern auch für alle erweisliche Neben-Ausgaben entschädiget, und hierin den mit Extra-Post reisenden Beamten gleich gestellt werden sollen. Es sind demnach diese königliche Beamten berechtigt, auf die Trinkgelder an den Postilon, an den Schirmeister und auf andere bei Reisen mit der ordinären Post übliche Anforderungen 2 Gr. für die Meile, oder 4 Gr. für die Station, jede Station zu 2 Meilen gerechnet, zu liquidiren. Auch ist ihnen die Liquidirung der erweislichen Ueberfracht als einer baaren Auslage gestattet.

Beides kann von hentigen Tage ab Statt finden.

II. 258. April.

Oppeln, den 1. Mai 1817.

### Königliche Preussische Regierung.

---

Nro. 144. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit rohen Häuten aus und nach dem Herzogthum Sachsen.

Durch die im Breslauer Regierungs-Amtsblatt de 1815, im 46sten Stück sub Nro. 520. pag. 514. ergangene Verordnung, sind bereits die aus dem Herzogthum Sachsen mit Certificaten begleitet eingehenden rohen Produkte und unter

diesen auch die rohen Häute und Felle von dem Ersatz-Zoll befreit worden und es hat bisher, da sie keiner Accise unterworfen sind, davon nur der Eingangs-Zoll erhoben werden dürfen.

Um indeß den Verkehr mit den rohen Häuten weniger zu beschränken, hat das hohe Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 20. März c., nicht nur die im Herzogthum Sachsen bestandene Exportations-Abgabe von rohen Häuten, wenn solche nach andern einländischen Provinzen versendet werden, aufgehoben, sondern auch angeordnet,

daß aus allen anderen einländischen Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen ein gleicher freier Verkehr in Ansehung der rohen Häute Statt finden und dem gemäß also von den rohen Häuten, die allländische Exportations-Abgabe von 8 $\frac{1}{2}$  Procent von den Schaaffellen oder sonstige Ausgangs-Abgabe von rohen Fellen hinsichtlich des Herzogthums Sachsen nicht weiter mehr zur Anwendung und resp. Erhebung kommen und mithin bei den rohen Häuten überall ein Unterschied zwischen dem Herzogthum Sachsen und den übrigen Preussischen Provinzen, nicht mehr Statt haben soll.

Dem handelnden Publico, so wie den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

(S.) II. 147. April c. Oppeln, den 2. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

No. 145. Verordnung, wegen der Steuerpflichtigkeit vorübergehender und nicht anhaltender Gewerbs-Geschäfte.

Durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 25. vor. M. ist befohlen worden, daß auch vorübergehende Gewerbs-Geschäfte, z. B. Lieferungs-Entreprisen gewerbesteuerpflichtig seyn sollen.

Sämmtliche mit der Gewerbesteuer-Erhebung und Kontrolle beauftragte Behörden, so wie Individuen, welche sich mit dergleichen vorübergehenden Geschäften, insbesondere mit Lieferungen befassen, haben sich hiernach gemeßenst zu achten.

VIII. 172. April. Oppeln, den 3. Mai 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.



**Nro. 146. Bekanntmachung, die Garn-Ausfuhr aus Schlessen betreffend.**

Damit die aus Schlessen gegen eine Abgabe von 2 Rthlr. 8 Gr. pro Schock in Ausfuhr erlaubte gebleichte und solche rohe leinene Garne, die bei der Schau für die einländische Fabrication als untauglich erkannt werden, nicht heimlich nach dem Herzogthum Sachsen, von da aber ganz frei nach dem Auslande gehen können, hat das hohe Finanz-Ministerium durch ein Rescript vom 21. December pr. a. als vorläufige Maaßregel anzuordnen befunden

daß die Lausitzschen Zoll-Ämter an der Schlessischen Grenze, sich von den Garn-Einbringern die schlessische Zoll-Amis-Quittungen über den bewilligten Ausfuhr-Zoll von 2 Rthlr. 8 Gr. für das Schock vorzeigen lassen und in Ermangelung eines Verzollungs-Beweises, die Abgabe nachträglich erheben sollen.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Accise- und Zoll-Ämter unsers Rescripts in Gemähsheit derselben angewiesen: von den nach dem Herzogthum Sachsen ausgehenden Garnen die oben gedachte Abgabe zu erheben und den Exportanten zu ihrem Ausweis die nöthigen Quittungen darüber zu ertheilen.

Zugleich wird den Landrätlichen Officiis und Magisträten aufgegeben, ihrer Seits zur Erreichung des Zwecks, so wie überhaupt zur Verhütung der verbotenen Ausfuhr roher zur einländischen Fabrication tauglicher leinenen Garne, dadurch mit zu wirken, daß sie bei Ertheilung von Gewerbescheinen zum Garnhandel mit der größten Vorsicht verfahren, damit nur rechtlichen, bekannten und ganz zuverlässigen Einländern, dergleichen ertheilt werden.

(G.) VII. ad 1169. März c.

Oppeln, den 4. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

**Nro. 147. Publicandum, betreffend die Verwaltung des 4ten Land-Bau-Bezirks.**

In Beziehung auf das Publicandum vom 5. November 1816 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der interimistische Bau-Inspector Deschner nunmehr die Verwaltung des 4ten Land-Bau-Bezirks antritt, und heben hiernach die Behörden und Einsassen der Kreise Tost, Beuthen, Pleß und Groß-Strehlitz in den betreffenden Bau-Angelegenheiten, sich an den Bau-Inspector Deschner zu wenden.

I. 29. April c.

Oppeln, den 5. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

**Nro. 148.** Bekanntmachung, betreffend die Eistzung der Servis- und Brodt-Beneficien der Soldaten-Familien.

Nach der in dem Amtsblatt pro 1816, Stück XXXIV. ad No. 267. erlassenen Bekanntmachung, sind die Servis- und Brodt-Beneficien, den Militair-Familien, deren Männer in eisernen Garnisonen stehen, in Betracht, daß sie die Reise dahin, bei der damals vorgerückten Jahreszeit und rauhen Witterung nicht würden unternehmen können, noch bis zum 1. Mai a. c. bewilligt worden.

Wenn nunmehr der Termin abgelaufen, so wird obige Verfügung in Erinnerung gebracht, und den Herrn Landräthen, Magisträten und Servis-Deputationen bemerklich gemacht: daß die Unterstützung an Servis und Brodt vom 1. Mai a. c. ab, nur noch denjenigen Soldaten-Familien zu Theil werden darf, deren Männer erweislich, bei der mobilen in Frankreich stehenden Armee sich befinden.

Die übrigen Soldaten-Frauen hingegen, können, vorausgesetzt: daß sie vor dem 1. Januar 1810 verheirathet, nur dann zur Perception des Servises gelangen, wenn sie gegen Empfangnahme der bei dem Königlichen General-Commando von den Magisträten für sie zu liquidirenden in der Bekanntmachung des vorjährigen Amtsblatts Stück XXII. ad No. 170. und Stück XXVIII. ad No. 220. näher bezeichneten Reisegelder in die dermaligen Garnisonen ihrer Männer sich begeben.

Die Herrn Landräthe und die Magisträte werden daher angewiesen, hiernach zu verfahren, und den betreffenden Soldaten-Familien solches zu eröffnen.

I. N. IV. 500. April.

Oppeln, den 5. Mai 1817.

**Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.**

---

**Nro. 149.** Bekanntmachung, daß die Personals aus dem Armen-Unterstützungs-Fond alljährlich außer dem Lebens-Alter noch ein Alter ihrer fortwährenden Hülfbedürftigkeit beizubringen haben.

Es sind zuweilen Fälle eingetreten, daß Personen, welche aus dem Armen-Unterstützungs-Fond monatliche Beiträge erhalten, durch Erbschaften, Heirathen oder andere Ereignisse in den Stand versetzt werden, wo sie dieser Unterstützung zu ihrem Unterhalt nicht mehr bedürfen, und in diesem Falle durch den noch längeren

Ge-

Genuß derselben, andere wahrhaft Bedürftige beeinträchtigen, welche, da der Unterstützungsfond nicht überstiegen werden darf, hilflos abgewiesen werden müssen.

Um diesem Mißbrauch zu begegnen, wird die bereits unterm 12. Februar 1800 erlassene, aber ins Vergessen gekommene Verordnung dahin erneuert, daß jeder Empfänger einer Unterstützung aus der ehemaligen Haupt-Armen-Haus-Casse welche nannmehr durch die hiesige Regierungs-Haupt-Casse gezahlt wird, im Monat December außer den gewöhnlichen auf der Quittung selbst zu registrirenden Lebens-Attest, noch ein besonderes Zeugniß darüber beibringen muß, daß derselbe dieser Hilfe wirklich noch bedürfe. Dieses Zeugniß muß entweder von der Gerichts-Oberkeit oder von der Polizei-Behörde des Orts auf einen besondern Bogen ausgestellt seyn, und jeder Empfänger hat es bei Erhebung der Pension für den Monat December derjenigen Casse, durch welche selbige bezogen wird, zu überreichen, und im Unerlassungsfalle zu gewärtigen, daß ihm die Auszahlung derselben verweigert werde.

Für das laufende Jahr ist dieses Attest bei Erhebung der Pension im Monat Junius beizubringen.

Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß jeder Pensionair im Monat December eine mit dem Lebens-Attest versehene Haupt-Quittung über die für das ganze Jahr bezogene Pension ausstellen und beibringen muß.

VII. April 89.

Oppeln, den 3. April 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 149. Polizei-Verordnung, das Bauwesen in den Städten betreffend.

In Bezug auf die den Magisträten sub hodierno gedruckt zugesendeten erneuerten Baupolizei-Gesetze, wird hier noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und gleichzeitig verordnet, daß vorzüglich daselbst gesorgt werden muß,

No. 149. Rozkaz policyyny, względem wybudowania domow w miastach.

Odwolując się na szczególne dziłaiy ołobno drukowane i Magillratom komunikowane prawa wybudowania dowow tyczących się, oprócz tego ieszcze Publiczności do wiadomości ieszcze ralegujące podaiemy rozkazy.

a. Nie-

- a.) daß die müßigen Baustellen in den Städten wieder bebauet werden,
- b.) daß die noch vorhandenen Schindel- und Straß-Dächer, sowohl in den Städten selbst, als in deren Vorstädten, die Dächer der nahen Scheunen in letzteren nicht ausgenommen, nach und nach, aber doch bald abgeschafft werden, und um dem bisherigen Vorwand zu begegnen, als wären keine Dachziegel zu haben, werden
- c.) die Kammerleien und Dominien, welche Ziegelmeyn besitzen, hiedurch aufgemuntert, die Dachstein-Fabrikation aus allen Kräften zu befördern.
- d.) Neue Gebäude in den Städten und Vorstädten dürfen von nun an, nicht aufgeführt werden, ohne daß vorher davon ordentliche Zeichnungen angefertigt und durch die Magistrate dem Königl. Kreis Bau-Inspector zur Revision zugesandt worden sind. Betreffend die Bauten publicke Gebäude; so müssen sogar die Zeichnungen davon uns zur Genehmigung vorgelegt werden. — Diese Bestimmungen treten auch bei solchen Gebäuden ein, wo mit den Gebäuden Hauptveränderungen vorgenommen und hauptsächlich die Feuerungen und die Fronten derselben abgeändert werden sollen.
- e.) Neue oder einer Hauptreparatur unterwerfene Gebäude müssen schlechterdings mit Ziegel gedeckt werden; nicht minder muß Ziegelbedachung erfolgen, wenn ein ganz neues Dach auf ein übriges altes und nicht eben einer Haupt-Reparatur bedürftendes Haus gebracht wird, oder wenn eine Haupt-
- a. Miejsca jeszcze do tych czas zpułztożone w miastach zabudowane bydz maia.
- b. Dachy się działami i słomą przykryte tak w miastach iako i też w przedmieściach od czalu do czasu ale przytym iak nayprędzey w dachy dachowką przykryte odmienione bydz maia.
- c. Aby więcej wymowy nie było, że dachówek nie maiz, napominamy obywatelów miał i Panów cogelnie posiadających, aby o fabrykowanie dachówek się postarali.
- d. Budynki nowe w miastach i w przedmieściach bez rysunków i bez wiedzy Baniinspektorów wybudować nie wolno. Jeżeli publiczne iakież domostwo wybudowane bydz ma, rysunek iego nawet nam do approbacyi podany bydz musi. Porządek ten też utrzymany bydz ma przy odmiatach głównych domostw, naprzykład przy od miatach Kominów, ognisk i wierzechow domów.
- e. Domostwa nowe, albo główną poprawę potrzebujące koniecznie dachowką przykryte bydz muszą.
- Ta sama reguła nastąpić ma przy domach nowy tylko dach potrzebujących i w ogolności główną poprawę żądających.



- Reparatur am Dache vorgenommen werden soll, und endlich
- f.) müssen durchaus, wo noch hölzerne geflechte Schornsteine sich befinden, diese sogleich cassirt und in von Ziegel gemauerte verwandelt werden.
- Pl. VIII. No. 75 Decbr. pr. Oppeln,  
den 10. April 1817.  
Königl. Preuß. Regierung.
- f. Kominy drewniane i zgliny lepi-  
one Konieczne zaras zburzone i z  
Cegiel wymurowane bydź maia.
- Pl. VIII. No. 75. Dcbr.  
Opole d. 19. Kwiet. 1817.  
Krolewka Pruska Regencya.
- 

### Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

---

No. 9. Bekanntmachung, wegen der vorzunehmenden Stempel-Revisionen.

Da von Seiten des Justiz- und Finanz-Ministerii die Veranstaltung getroffen worden, daß der Kriegsrath Berger in Brieg den Regierungs-Rath von Haxteville in seinen Arbeiten als Provinzial-Stempel-Fiscal von Schlesien unterstützen, und besonders Hinsichts der Revisionen der Gerichts-Registraturen vertreten wird; so haben sämmtliche Untergerichte in Oberschlesien sich hiernach zu achten, und demselben, sobald er sich wegen einer vorzunehmenden Registratur-Revision in Hinsicht auf Stempel-Verwaltung bei denselben meldet, ihm Akten und Journale ohne Verzug zur Durchsicht vorzulegen.

Brieg, den 25. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Das Königl. Hochlöbliche Consistorium hat uns mittelst Schreibens vom 26. März 1817 bekannt gemacht, daß die Candidaten der Theologie

- 1) Eduard Franke in Ottwitz bei Grosburg
- 2) Friedrich Samuel Schneider in Rogau bei Zopfen .
- 3) Wilhelm Günsel in Messersdorff bei Lauban
- 4) Wilhelm Erdmann Winkler in Kempen und
- 5) Alter in Wohlau

veniam concionandi und

der Candidat Johann Samuel Gührich in Bernstadt das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben,

welches wir also hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

IX. April 20.

Oppeln, den 22sten April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

### B e r i c h t i g u n g .

Zu XVIII. Stück des Amtes-Blattes Pag. 250 muß bey der Getreide-Preis-Nachweisung statt Monats März

Monat April e. a.

gelesen werden.

---

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 19.

der Königlich-Doppelnschen Regierung

Nro. 19.

Doppeln, den 13. May 1817.

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Johann George Müller aus Schwarzenfeld im Hanauischen, ein überführter Raubmörder und höchst gefährlicher, zu allen Verbrechen aufgelegter Mensch, ist in der Nacht vom 12ten auf den 13. Januar d. J. aus einem wohlverwahrten Gefängniße zu Cassel, mit vieler Kühnheit ausgebrochen, ohne daß die zu seiner Wiederhabhaftung angeordnete Maßregeln bisher vom Erfolge gewesen wären. Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf diesen in nachstehendem Signalement näher bezeichneten gefährlichen Menschen genau zu vigiliren, im Betretungsfall denselben sogleich zu arrestiren, in strengen Gewahrsam zu nehmen und bald hierher zu berichten.

VII. April 428.

Doppeln den 29. April 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

### Signalement.

Johann Georg Müller ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß und untersefter Statur; er hat schwarzbraune Haare, langes Gesicht, welches von der Spitze der Nase bis zu Ende des Kinns verhältnißmäßig länger ist, als dessen oberer Theil, dunkelgraue Augen, aufgeworfenen Mund, stumpfe Nase, kurzen dicken Hals, einzelne Pocken-Narben im Gesichte. Der kleine Finger an der linken Hand ist krumm, einer der Vorderzähne hat eine kleine Beschädigung. Er rühmt sich in der Spinnerey geschickt zu seyn, und eine eigene Spinnmaschine erfunden zu haben, giebt auch vor, Gold machen zu können; er ist in der Feder geübt,

schreibt eine schöne Hand, vorzüglich in Fraktur, giebt sich auch mit Versenachen ab, hat Kenntniß in den Arbeiten der Blaufarben-Fabriken und Koboldgewinnung; er spricht beinahe im Frankfurter Dialecte, weiß sich auch, wiewohl sehr unvollkommen, im Französischen, Lateinischen und Hebräischen auszudrücken. Ganz besonders kenntbar ist er dadurch, daß sich auf seiner Brust, welche ganz mit Haaren bewachsen ist, ein Herz mit einem M, auf dem rechten Arm in einem länglichen Viereck mit abgestumpften Winkeln die Buchstaben

I. G. M.

Z.

und auf dem linken Arm ein mit einem punktirten Schnürkel umgebenes Z eingedrückt befindet.

---

### Steckbrief

hinter den gefährlichen Deserteur und Dieb Mloysius Neumann.

Mloysius Neumann aus Kesseldorf in Böhmen bei Trautenau gebürtig, im März d. J. von der hiesigen Pionier-Compagnie desertirt, wegen verübten Diebstahls und Mangel an einem Passe zu Hohenfriedeberg aufgegriffen, ist am 5ten May d. J. zu Münsterberg, von wo er hieher abgeliefert werden sollte, entsprungen.

### Personbeschreibung.

Derselbe ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, rundes volles Gesicht, ist untersehter Statur, ist bekleidet mit einem dunkelblauen Ueberrock mit gelben Knöpfen, bunten sattunenem Halstuch, gelbgestreiften Weste, weiß leinwandnen Pantalons, Schuhen, Strümpfen, und einer mit Wachleinwand überzogenen Mütze.

Alle Behörden werden ersucht, auf den Neumann genau zu vigiliren, und denselben im Betretungs-Falle hierher abliefern zu lassen.

Weiße den 7ten May 1817.

Königlich Preussische Commandantur.

---



Monitorium.

Da die vorgeschriebenen Berichte wegen Führung der Steckbriefs-Controle und zwar  
a. von den Magisträten.

- |                  |                     |
|------------------|---------------------|
| 1. in Bauerwitz  | 13. in Neustadt     |
| 2. „ Beuthen     | 14. „ Nicolai       |
| 3. „ Falkenberg  | 15. „ Pleßkretscham |
| 4. „ Grottkau    | 16. „ Ratibor       |
| 5. „ Guttentag   | 17. „ Rosenberg     |
| 6. „ Hultschin   | 18. „ Schurgast     |
| 7. „ Katscher    | 19. „ Sohrau        |
| 8. „ Krappitz    | 20. „ Gr. Strelitz  |
| 9. „ Landsberg   | 21. „ Larnowitz     |
| 10. „ Leobschütz | 22. „ Riegenhals    |
| 11. „ Leschnitz  | und 23. „ Zülz.     |
| 12. „ Loblau     |                     |

b. von den Landrätthlichen Offizien.

- |                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| 1. des Beuthenschen Kreises | 7. des Duppelschen Kreises |
| 2. „ Falkenbergischen „     | 8. „ Ratiborschen „        |
| 3. „ Grottkauschen „        | 9. „ Rosenbergschen „      |
| 4. „ Lubliner „             | 10. „ Groß-Strelitzer „    |
| 5. „ Meißner „              | und 11. „ Tescher „        |
| 6. „ Neustädtchen „         |                            |

bis jetzt noch nicht eingegangen sind: so wird an deren Einsendung binnen 8 Tagen bey  
1 rthlr. Strafe der sogleich durch Postvorschuß eingezogen werden wird, hierdurch erinnert.

VII. April c. 402.

Duppeln den 29. April 1817.

Königl. Preussische Regierung Erste Abtheilung.

Advertisement,

den öffentlichen Verkauf der beiden Haupt-Parzellen der dismembrierten Vorwerke  
Groß Nimsdorf und Koske, betreffend.

Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii sollen die beyden Haupt-Par-  
zellen der dismembrierten Vorwerke Groß Nimsdorf und Koske im Cosler Kreise 3 Meilen  
von Ober-Glogau gelegen, im Wege der öffentlichen Licitation, an den Meistbietenden, und  
zwar entweder zu Kauf, oder zu Erbpachts-Rechten, veräußert werden.

**Zur Haupt-Parzelle von Groß Nimsdorf**

gehört, und werden überlassen

**1. An Ländereien**

a. Ackerland, geschlossen und ganz nahe gelegen, circa	=	200 Morgen	Maglb.
b. Wiesenland, gleichfalls circa	"	60	—
c. Gartenland	"	13	— 118 Q. M.
zusammen			<hr/> 237 Morg. 118 Q. M.

**Magdeburger**

2. Eine kleine Teichwirthschaft
3. Die Bierbrauerey- und Brandweinbrennerey nebst dem Verlags-Recht
4. Die Jagd-Rechte auf dem Groß Nimsdorfer Territorio
5. Ein maſſives Wohnhaus, ſo wie das, zu der verkleinerten Oekonomie erforderliche Gebäude, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium. Jedoch werden vorbehalten, die Wohnung eines Königl. Residenten und ein Local für die Gerichts-Amts-Canzley im Wohnhauſe.

**Zur Haupt-Parzelle von Köſke**

gehören als Gegenstände der Veräußerung

**1. An Ländereien**

a. Ackerland circa	"	"	"	"	381 Morg.	75 Q. M.
b. Wiesenland	"	"	"	"	13	— 139. —
c. Gartenland	"	"	"	"	6	— 15 —
d. Teichland	"	"	"	"	4	— 63 —
zusammen						<hr/> 404 Morg. 112 Q. M.

**Magdeburger**

2. Die Jagdrechte auf dem Köſker Territorio
3. das erforderliche Gebäude, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium.

Der Licitations-Termin ist auf den 30. May 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Groß-Nimsdorf coram Commissario dem Herrn Regierungs-Äſſeffor Langner anberaumat, und werden in demselben die näheren Bedingungen vorgelegt werden.

Erwerbslustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben; es muß jedoch jeder als Zahlungsfähig nicht bekannte Licitant noch vor Abgabe des Gebots eine Summe von 2000 rthlr. niederlegen. Die Zahlung der offerirten Kaufgelder muß in klingendem Courant, oder in Dresforscheinen geleistet werden.

Uebrigens wird der Zuschlag der höhern Behörde ausdrücklich vorbehalten, und im Fall der Genehmigung die Natural-Tradition mit dem 1. July 1817 geleistet werden; es bleibt jedoch bis zur Entscheidung der Meistbietende an seine Offerte gebunden.

XIV. . Oppeln den 2. May 1817.

**Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.**

Über-

Verfiffement.

Von dem Fürstlich Anhalt-Cöthenschen Freistandesherrlichen Gerichte zu Pleß wird hierdurch kund gethan, daß das von der oberschlesischen Landschaft im Jahre 1815 auf 59224 rthr. 6 sgr. 1 dr. abgeschätzte im Pleßner Kreise und der Freien Stantesherrschaft Pleß, 2 $\frac{1}{2}$  Meilen von der Kreisstadt und 1 Meile von Sobrau belegene Ritterguth Gardawitz cum Appertinentiis auf den Antrag der Eleonor. von Zawadzyschen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation und theilungshalber zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgeboten wird, und daß hiezu drei Subhastations-Termine auf den 19. Mai, auf den 30. Juni und peremptorle auf den 12. August c. a. anberaumt worden sind.

Es werden daher besiz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremptorischen in den Zimmern des unterzeichneten Gerichts vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath Hausleitner Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termine das Subhastate gestellte Guth Gardawitz cum Appertinentiis, nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Erben, dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Pleß, den 15. März 1817.

Fürstlich Anhalt-Cöthensches Frei Stantesherrliches Gericht.

Bekanntmachung, betreffend die Sperrung  
der Klodnitz-Kanal-Schleußen No. 7.  
und 8.

Dem Schiffahrttreibenden Publiis wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Klodnitz-Kanal-Schleußen No. 7 und 8 von Mitte des Monats August d. J. ab, wegen deren nothwendigen Reparatur auf ohngefähr 4 Wochen gesperrt seyn werden.

X. 290 März Oppeln, den 27. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. 2te  
Abtheilung.

Uwiedomienie,

względem zamknięcia zastaw pod No. 7. 8.  
na Kanalie klodnickim znaydujących się.

Obywatelom iezdzeniem po wodzie zatrudniającym się oznaymujemy: że zastawy pod Nomi 7 i 8 na Kanalie klodnickim znaydujące się od 15 Sierpnia R. b. na 4 tygodnie dla poprawy ich zamknięte będą.

X. 290. März. Opole d. 27. Marca 1817.

Królewska Pruska Regencya.  
II. Wydział.

### Subhastations Anzeige.

Die bei Sohrau Rattiborer Kreises belegene auf 2496 Rthlr. gewürdigte Friedrich Praczkasche Wasser-Brett- und Walk-Mühle soll mit den dazu gehörlgen Wohn-Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Waldungen ic. in Term. Licitat. peremptor. den 4. August 1817 Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzlei öffentlich verkauft werden, wozu Zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sohrau in Oberschlesien, den 1. Mai 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---